

DBV • Postfach 32 05 80 • 40420 Düsseldorf

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, 11.06.2025
505

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 02.04.2025 ist Ihnen mittels Drucksache 21/16 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer zugeleitet worden. Ziel der geplanten Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) ist insbesondere mittels einer Modernisierung des Berufsrechts das Berufsbild der Wirtschaftsprüfer/-innen fortzuentwickeln.

Darüber hinaus soll die Berufsaufsicht und die Qualitätskontrolle reformiert werden, so dass dadurch die Berufsaufsichtsverfahren sowie die Qualitätskontrolle effektiver werden.

Leider haben die Anregungen, die wir mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Klima zum damaligen Entwurf der Gesetzesvorlage übermittelt haben, und mit denen wir insbesondere auf die fehlende Planung zur Zusammenführung der Prüferberufe hingewiesen haben, in dem Gesetzentwurf keinerlei Berücksichtigung gefunden.

Nachfolgend weisen wir nochmals auf die Kernpunkte unserer Bedenken gegen den Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf hin. Kernpunkt ist die von unserem Verband seit Jahren angemahnte Zusammenführung der Prüferberufe. Diese würde das Ziel, der Modernisierung

des Berufsrechts, fördern, da es nicht mehr zeitgemäß erscheint, zwei Prüferberufe, die in weiten Teilen die selben Tätigkeiten ausüben, aufrecht zu halten. Die zweigespaltene Berufsbezeichnung stammt aus der Novellierung des HGB aus Mitte der 1980er Jahre und hat sich längst überholt.

Der DBV bemüht sich seit Jahren, das europaweit verbliebene Alleinstellungsmerkmal Deutschlands von zwei Abschlussprüferberufen zu beseitigen. Auf unseren zusammen mit der WPK erarbeiteten Vorschlag zur Entbürokratisierung des Abschlussprüferberufes in Deutschland erlauben wir uns nochmals hinzuweisen.

Die Berufe „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ sollten im Berufsrecht (WPO, Berufssatzung der WP/vBP) vollumfänglich zusammengeführt werden. Über eine gesetzliche Fiktion sollten vBP als WP gelten und die einheitliche Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ führen dürfen. Die ohnehin nur noch geringfügigen Unterschiede hinsichtlich der berufsrechtlichen Rechte und Pflichten sollten schließlich beseitigt werden, soweit die Differenzierung nicht unmittelbar aus den unterschiedlichen Prüfungsbefugnissen resultiert. Entsprechendes sollte für BPG gelten.

Da die unterschiedlichen Prüfungsbefugnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht weiterhin bestehen bleiben, würde eine berufsrechtliche Zusammenführung nicht zu einer Minderung der (Prüfungs-)Qualität führen. Das System der Qualitätskontrolle im Rahmen der europäischen Abschlussprüferrichtlinie (EU-APrRiLi) sieht für alle Abschlussprüfer – zu denen auch vereidigte Buchprüfer zählen - identische Anforderungen ohne qualitativen Unterschied bei den gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen vor.

Dementsprechend haben mittlerweile bis auf Deutschland alle Länder der EU (zuletzt die Niederlande und Österreich) die Zusammenlegung der Prüferberufe zu einem einheitlichen Berufsbild vollzogen. Deutschland ist nun das letzte Land der EU mit zwei Prüferberufen.

Die Ampel-Regierung hat die Zusammenführung der Prüferberufe auch mit dem Argument nicht verfolgt, dass die Qualität der Tätigkeiten aufrecht erhalten bleiben solle. Hinsichtlich der beruflichen Erlaubnisse verfügen vereidigte Buchprüfer über adäquate Kenntnisse wie Wirtschaftsprüfer, was sich auch daran zeigt, dass vereidigte Buchprüfer in den meisten Fällen das Berufsexamen zum Steuerberater abgelegt haben. Im Übrigen sind, bzw. waren die Examensinhalte teilweise identisch, insbesondere im Bereich der Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten und der betriebswirtschaftlichen Beratung sind diese weitgehend deckungsgleich. Zudem sind die vereidigten Buchprüfer berufsrechtlich verpflichtet, sich laufend fortzubilden und ebenso verpflichtet, ausschließlich Mandate innerhalb ihrer Kompetenz und Fähigkeit anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, das vorliegende Gesetzgebungsverfahren nicht weiterzuverfolgen und einen neuen Gesetzesvorschlag in der laufenden Legislaturperiode zu erarbeiten, in dem auch die Zusammenführung der Prüferberufe vorgesehen wird.

Wir würden uns freuen, Ihnen die vorstehenden Anregungen in einem persönlichen Gespräch weiter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Alexander Held

Dr. Alexander Held
Vorstandsvorsitzender